



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Waldmann, Margit Wild, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Florian Ritter, Stefan Schuster** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Eingliederungshilfe
(Drs. 18/28507)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 Buchst. e wird wie folgt gefasst:
 - „e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.“
2. Der Nr. 29 Buchst. a werden die folgenden Doppelbuchst. ee und ff angefügt:
 - „ee) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ff) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
 - „6. für trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften und betreute Wohngruppen; hierbei ist sicherzustellen, dass an diese betreuten Wohnformen angemessene personelle und bauliche Anforderungen gestellt werden, damit sie auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf offenstehen.““

Begründung:

In der gemeinsamen Expertenanhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie und des Ausschusses für Gesundheit und Pflege im Landtag am 28.02.2023 wurde von vielen Expertinnen und Experten die Notwendigkeit einer Änderung des Art. 2 Abs. 4 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) angemahnt, um den Initiatoren und Trägern alternativer oder inklusiver Wohnformen für Menschen mit Behinderungen mehr Rechtssicherheit zu geben.

Im vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des PfleWoqG fehlt eine solche Klarstellung. Im neuen Art. 2 Abs. 5 ist weiterhin festgehalten, dass Personen mit einem 24-stündigen Assistenzbedarf nicht in betreute Wohngruppen aufgenommen werden können. Es gelten also nicht die besonderen Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften und betreute Wohngruppen in Teil 3 des Gesetzes.

Für Initiatoren und Träger solcher alternativen Wohnformen ist die Zuordnung zu Teil 2 des PflWoqG problematisch. Denn in kleineren Wohnangeboten ist es nur selten möglich, die in der bisherigen Ausführungsverordnung des PflWoqG beschriebenen baulichen und personellen Mindestanforderungen zu erfüllen.

Dies führt dazu, dass Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf entgegen ihrem erklärten Wunsch weiterhin in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen leben müssen. Dies widerspricht den Grundsätzen des Bundesteilhabegesetzes. Bei Menschen mit Behinderungen steht nicht der individuelle Pflegebedarf im Mittelpunkt der Leistungserbringung, sondern eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (vgl. Art. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Daher bedarf es hier einer Klarstellung im PflWoqG oder aber einer Konkretisierung in der entsprechenden Ausführungsverordnung. Wünschenswert wäre eine separate Ausführungsverordnung für den Bereich der Eingliederungshilfe.